

Satzung

Flößergemeinschaft e. V. Wallenfels

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Flößergemeinschaft e. V. Wallenfels".
Der Verein hat seinen Sitz in 96346 Wallenfels.
- (2) Die Flößergemeinschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kronach eingetragen.
Er ist damit eine rechtsfähige, juristische Person gemäß § 21 BGB.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Flößergemeinschaft ist unabhängig, selbständig und keiner politischen Partei und Konfession verpflichtet.
Sie hat jedoch das Recht, zu grundlegenden, politischen Fragen, die ihren Zweck berühren, Stellung zu nehmen .

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Flößerei in der Stadt Wallenfels zu erhalten, zu fördern und zu unterstützen. Damit soll die Tradition der Flößerei als eine die Ortsgeschichte prägende Zunft aufrechterhalten, unter den Mitgliedern die Heimatverbundenheit gefördert und durch Pflege von Brauchtum und Volksgut die örtliche Gemeinschaft gestärkt werden. Die Erhaltung von Kulturwesen und Heimatpflege.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "steuerbegünstigenden Zwecke" der Abgabenverordnung (§§ 51 ff).
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) traditionellen Mitgliedern
 - b) sonstigen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Traditionelle Mitglieder sind solche, die den Beruf des Flößers noch aktiv ausgeübt haben bzw. heute noch aktiv flößen oder aktiv tätig sind.
- (3) Sonstige Mitglieder können alle übrigen Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können alle Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, die sich um die Flößerei besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils auf die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Revisoren.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Auflösung des Vorstandes
 - b) Neuwahl des Vorstandes
 - c) eine Änderung des Vereinszweckes
 - d) Satzungsänderung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) die Festsetzung von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder
 - g) über weitere Entschädigungen entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jährlich mindestens einmal unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Vorstandschaft ist schriftlich zu wählen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 6 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) einem ersten Vorsitzenden
- b) einem zweiten Vorsitzenden
- c) einem Kassier
- d) einem Schriftführer
- e) sieben weiteren Vorstandsmitgliedern
hiervon jeweils der 1. Bürgermeister der Stadt Wallenfels,
- f) zwei Floßmeister
- g) zwei aktiven Mitgliedern
- h) einem Vertreter der hiesigen Sägeindustrie.

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht nur aus dem 1. und 2.

Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier, wobei jeder zur Einzelvertretung berechtigt ist. Im Innenverhältnis dürfen der Schriftführer und der Kassier das Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der 1. und 2. Vorsitzender verhindert sind.

Limit für den 1. und 2. Vorsitzenden

1000,00 Euro für den 1. Vorsitzenden und 250,00 für den 2. Vorsitzenden.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 Euro ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins. Er tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

- (2) Der Vorstand hat je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich spätestens bis zum 1. Mai eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladung muß Tagungszeit und - Ort und die Beratungsgegenstände angeben und 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen. Der erste Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Diese ist zwei Wochen vor einer jährlichen Mitgliederversammlung durch die Revisoren zu prüfen.
- (4) Der Schriftführer führt über alle Sitzungen ein Protokoll. Dieses ist von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Ehrenmitglieder und die traditionellen Mitglieder leisten keinen Beitrag. Über die Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand.
- (2) Die sonstigen Mitglieder leisten einen jährlichen Mindestbeitrag von 7.00 Euro. Erhöhungen bzw. Senkungen des Mitgliederbetrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 9 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins ist durch den Kassier laufend nachzuweisen.

§ 10 Beitritt, Austritt, Ausschluß

- (1) Der Beitritt in den Verein wird schriftlich erklärt.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahr durch schriftliche Erklärung möglich.
- (3) Die Mehrheit der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt, aus dem Verein ausschließen.

§ 11 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder wenn die Auflösung durch eine zuständige Stelle oder Behörde angeordnet wird.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wallenfels (Körperschaft des Öffentlichen Rechts), die es unmittelbar zum Zwecke der Heimatverbundenheit und zur Pflege des Brauchtums und Volksgutes zu verwenden hat.

§ 12 Anrufungsrecht

Wenn der Vorstand einer Person den Eintritt in den Verein verweigert, so steht dieser Person ein Anrufungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Beitritt in den Verein.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Wallenfels, den

1. Vorsitzender

.....

.....

.....

.....

.....